

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/16 100bS207/03v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.09.2003

Norm

ABGB §916 Abs2 A ASVG §258 Abs4 ASVG §539a Abs4 NVG §54 Abs1 Z2

Rechtssatz

Schließen die Ehegatten vor der Scheidung eine (verdeckte) Unterhaltsvereinbarung im Sinne des§ 258 Abs 4 ASVG (beziehungsweise hier: § 54 Abs 1 Z 2 NVG) und verzichtet die Unterhaltsberechtigte sodann bei der Scheidung auf Unterhalt nur zum Schein (§ 916 ABGB), kann sich der Sozialversicherungsträger nicht als "Dritter" im Sinne des§ 916 Abs 2 ABGB auf den gesetzten Scheingeschäftstatbestand berufen, weil für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend ist (§ 539a ASVG). Im Sozialversicherungsrecht ist das verdeckte Geschäft maßgebend.

Entscheidungstexte

10 ObS 207/03v
Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 ObS 207/03v
Veröff: SZ 2003/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118065

Dokumentnummer

JJR_20030916_OGH0002_010OBS00207_03V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$